Wasserrecht;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Hirschaid I – III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1365, 1618 und 1580/1 Gemarkung Hirschaid zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid

Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 25. Februar 2000 erhielt der Markt Hirschaid die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Hirschaid I – III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1365, 1618 und 1580/1 Gemarkung Hirschaid zur öffentlichen Wasserversorgung, befristet bis 31. Januar 2020. Unter Vorlage der Planunterlagen des Ingenieurbüros Gartiser, Germann und Piewak Bamberg vom 11. August 2023 beantragt der Markt Hirschaid die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur zeitlichen Überbrückung bis zur Erlangung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (zunächst bis Ende 2025, abgeändert auf Ende 2026). Beantragt wurde folgender Benutzungsumfang: aus dem Tiefbrunnen I von max. 4,5 I/s, 288 m³/d und 100.000 m³/a; aus dem Tiefbrunnen III von max. 6,0 I/s, 345 m³/d und 100.000 m³/a; aus dem Tiefbrunnen III von max. 5,0 I/s, 288 m³/d und 80.000 m³/a. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Erteilung einer beschränkten Erlaubnis übergangsweise bis Ende 2026 grundsätzlich zugestimmt werden.

Vorab wurde eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Grundwasserentnahme ist nach Anlage Nr. 13.3.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes zur Sicherung der öffentl. Wasserversorgung aus den Tiefbrunnen Hirschaid I-III dient allerdings der Benutzungsanlagen selbst. Auf das Wasserschutzgebiet Hirschaider Büsche der Stadtwerke Bamberg werden aufgrund des hier genutzten quartären Grundwasserleiters (1. GW-Stockwerk) sowie der mächtigen Feuerletten-Trennschicht keine Auswirkungen erwartet. Auf die unmittelbar neben dem Tiefbrunnen III liegenden Biotope: zwei Kiefern-Eichenwäldchen (6131-0188 sowie 6132-0037), außerdem Feldgehölze und Hecke (6132-0037) werden seitens des Fachgutachters ebenfalls keine Auswirkungen erwartet.

Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sollte sich herausstellen, dass sich der Zustand von umliegenden Biotopen verschlechtert,

muss Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg aufgenommen werden.

Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmte Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nach Aussage des Fachgutachters direkt an den Brunnenstandorten nicht betroffen.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de einsehbar.